

15. IV. 1919

# - Der christlichsoziale Verfassungsentwurf für Deutschösterreich.

Die christlichsozialen Abgeordneten haben in der heutigen Sitzung der Nationalversammlung den Antrag über die Bundesverfassung des Bundesstaates Oesterreich eingebracht. Der Entwurf trägt den Titel:

## „Verfassung des deutschen Bundesfreistaates Oesterreich“

und hat folgenden Eingang und Wortlaut:

Wir freien Völker der selbständigen Länder Oesterreich nüd der Enns, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Heimgenland und der Freistadt Wien schließen uns aus eigenem Antriebe und aus freiem Entschlusse zum deutschen Bundesfreistaate Oesterreich zusammen und geben uns im Vertrauen auf Gottes gnädigen Beistand nachstehende Verfassung:

### I. Abschnitt: Umfang und Zweck.

#### Artikel 1.

1. Der deutsche Bundesfreistaat Oesterreich umfaßt das Gebiet der selbständigen Länder Oesterreich nüd der Enns, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Heimgenland, sowie das Gebiet der Freistadt Wien, und zwar in ihrem gegenwärtigen Umfange.

2. Die Grenzen der Länder können nur nach Zustimmung der betreffenden Landtage durch Bundesgesetz geändert werden.

3. Das Gebiet der Freistadt Wien ist jenem eines Landes gleichzuhalten, wie überhaupt die Freistadt Wien die in der Bundesverfassung vorgesehenen Freiheiten, Rechte und Pflichten eines selbständigen Landes und der Gemeinberät der Freistadt Wien die Rechte und Pflichten eines Landtages genießen.

#### Artikel 2.

Im Wege der Aenderung der Verfassung können weitere deutsche Länder mit gleichen Rechten und Pflichten in den deutschen Bundesfreistaat Oesterreich aufgenommen werden.

#### Artikel 3.

1. Der deutsche Bundesfreistaat Oesterreich ist ein Bundesstaat der in Artikel 1 angeführten Länder.

2. Er bezweckt die gemeinsame Vertretung und Verteidigung nach außen, die Sicherung von Ruhe und Ordnung im Innern, den Schutz der Freiheit und der Rechte der Staatsbürger und die allgemeine Förderung der Kultur und Zivilisation, des Volkswohlstandes und der Volkswohlfahrt.

### II. Abschnitt: Bundesstaat und Länder.

#### Artikel 4.

1. Die Länder sind selbständig, so weit ihre Selbständigkeit nicht durch die Bundesverfassung eingeschränkt ist; sie üben als solche alle Rechte aus, welche nicht durch die Bundesverfassung der Bundesgewalt übertragen sind.

2. Die vertragsmäßig zustandekommenen Bundesgesetze binden alle Länder.

#### Artikel 5.

Die Länder des Bundesfreistaates sind untereinander gleichberechtigt. Sie stehen in unauflöslicher Wehrgemeinschaft und sind zur gemeinsamen Verteidigung gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet.

#### Artikel 6.

Die Länder bilden ein einheitliches Zoll- und Wirtschaftsbereich. Binnengölle und Verkehrsbeschränkungen dürfen von keiner Landes- oder Ortsverwaltungen gegen ein Land oder ein Gebiet des Bundesfreistaates aufgestellt werden.

#### Artikel 7.

Der Bundesfreistaat gewährleistet den Ländern ihr Gebiet, ihre Selbständigkeit und auf ihr Ansuchen ihre verfassungsmäßig zustandekommenen Landesverfassungen, sofern die letzteren den Anforderungen der Bundesverfassung entsprechen.

#### Artikel 8.

Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhaltes sind den Ländern untersagt.

#### Artikel 9.

Die Länder sind nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten. Gendarmerie und Polizei gelten nicht als stehende Truppen. Ueber Streitigkeiten unter den Ländern entscheidet der Verfassungsgerichtshof (Art. 55, 2. Absatz).

#### Artikel 10.

Im Falle der Auflösung des Bundesfreistaates fallen sämtliche an denselben übertragenen staatlichen Hoheitsrechte und das Bundesvermögen an die Länder zurück.

### III. Abschnitt: Bundesstaat und Bürger.

#### Artikel 11.

Das Verhältnis des Bundesfreistaates zu den Staatsbürgern ist in besonderen Gesetzen geregelt; so insbesondere durch die Grundgesetze über das Staatsbürgerrecht, das Vereinsrecht, das Versammlungsrecht, die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, zum Schutze der persönlichen Freiheit, zum Schutze des Hausrechtes.

#### Artikel 12.

Die deutsche Sprache ist die Staatsprache, die in Amt und Schule Anwendung findet.

#### Artikel 13.

1. Jeder Staatsbürger ist wehrpflichtig.

2. Mütter, die ihre Kinder betreuen, sind der Wehrpflicht entbunden.

3. Zum Dienste mit der Waffe können nur Personen männlichen Geschlechtes herangezogen werden.

4. So weit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Landes gebildet werden.

5. Die Dauer und Art der Ausübung der Wehrpflicht, die auf dem Wehrsystem beruht, wird durch ein eigenes Gesetz geregelt.

6. Wehrpflichtige, die infolge des Wehrdienstes an Leib und Leben Schaden erleiden, haben für sich und ihre Familien Anspruch auf Unterstützung aus Bundesmitteln.

### IV. Abschnitt: Wirkungsbereich der Bundesgewalt.

#### Artikel 14.

1. Der Wirkungsbereich der Bundesgewalt umfaßt alle Angelegenheiten, die sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, welche den Ländern des Bundesfreistaates gemeinschaftlich sind.

2. Diese Angelegenheiten sind:

a) die Verfassung des Bundesfreistaates und deren Organisation, die Kundmachung der Bundesgesetze;

b) die Entscheidung über Krieg und Frieden; überhaupt alle auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber; insbesondere der Abschluß von Staats- und Handelsverträgen sowie die in betreff der internationalen Verträge notwendigen Verfügungen;

c) die Regelung der Wehrpflicht nach dem Wehrsystem und die Festlegung jeder Art Geeserlasten;

d) die Führung des Bundeshaushaltes; die Verwaltung des Bundesvermögens und der Bundesschulden, der Monopole und Fremdenpolizei- und Pächswesen, endlich der bundesstaatlichen Steuerwesen; die Festlegung der Steuerquellen für die Länder;

e) die Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes, des Presse- und Theaterswesens;

f) die Regelung des Staatsbürgerrechtes, des Auswanderungswesens, der Rechte und Pflichten der Ausländer, des Fremdenpolizei- und Pächswesen, endlich der bundesstaatlichen Statistik;

g) die Regelung des Hochschulwesens;

h) das Arbeiterrecht; Frauen- und Mindererschutz; das soziale Versicherungswesen;

i) die gesamte Justizpflege, die Regelung des Strafrechts, des Zivilrechts und des Verfahrens außer Streitigkeiten, des Verwaltungsrechtes und der Konsulargerichtsbarkeit, endlich die Organisation der Justiz- und Finanzbehörden, sowie der obersten Gerichtshöfe;

k) ferner der Regelung des Handels- und Wechselrechtes, des Patentwesens, Marken- und Ruferschutzes, der Schutz des geistigen Eigentums, des Münz- und Währungswezens, die Bundesbank, das Pünzierungswesen, Maß- und Gewicht, das Zollwesen;

l) das Verkehrswezen, so die Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftschifffahrt, Post, Telegraph und Telephon.

#### Artikel 15.

1. Alle übrigen Angelegenheiten fallen in den Wirkungsbereich der Länder.

2. Die Bundesgesetzgebung kann auch bestimmte Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches fallweise oder auf bestimmte Dauer allen oder einzelnen Ländern überlassen.

3. Jede Gesetzgebung kann in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jene Strafrecht-, Polizeirecht- und Zivilrechtvorschriften erlassen, die zur Regelung des Gegenstandes notwendig sind, und ebenso die zur Durchführung eines Gesetzes nötigen Behörden und Organe schaffen und bezeichnen.

#### Artikel 16.

Die Bundesgesetzgebung über die nationalen und konfessionellen Verhältnisse, über das untere und mittlere Bildungs- und Erziehungswezen, über das Sanitäts- und Veterinärwezen, über das Kredit-, Bank- und Gewerbeswezen, über das Wasserrechtswesen, über Jagd und Fischerei, über Wasserbau- und Forstpolizei, sowie über die Kuchbarmachung der Naturschätze und Naturkräfte erfolgt unter Mitwirkung der Bundesregierung; ebenso jene Landesgesetzgebung, die Bundesmittel in Anspruch nimmt. (Art. 54.)

### V. Abschnitt: Organe der Gesetzgebung.

#### Artikel 17.

1. Alle Gewalt ruht beim Volke und geschieht nur im Namen des Volkes.

2. Die gesetzgebende Gewalt wird entweder unmittelbar vom Volke durch die Volksabstimmung oder auf repräsentativem Wege durch die Volksvertretung ausgeübt.

#### A. Die Volksvertretung.

#### Artikel 18.

1. Die Volksvertretung besteht aus zwei Kammern, dem Volkshaus und dem Ständehaus.

2. Die Volksvertretung wird auf sechs Jahre gewählt und tritt mindestens einmal jährlich in der Bundeshauptstadt Wien zusammen.

#### I. Das Volkshaus.

#### Artikel 19.

1. Das Volkshaus wird in geheimer, gleichzeitiger und unmittelbarer Abstimmung nach dem Verhältniswahlverfahren aus dem Volke gewählt. Die Abstimmung erfolgt in bundesstaatlichen Wahlkreisen, die jedoch die Ländergrenzen nicht überschreiten dürfen. Auf je 40.000 Einwohner eines Landes wird ein Abgeordneter gewählt, wobei Bruchzahlen von über 20.000 als 40.000 gerechnet werden.

2. Das Wahlverfahren bestimmt das Wahlgesez zur Volksvertretung.

3. Wahlberechtigt ist jeder Staatsbürger, der das 20. Lebensjahr vollendet hat und durch das Wahlgesez vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.

4. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Staatsbürger, der das 26. Lebensjahr vollendet hat.

#### II Das Ständehaus.

#### Artikel 20.

1. Das Ständehaus setzt sich wie folgt zusammen:

I. Die Landtage entsenden je drei Landesvertreter auf sechs Jahre im Verhältniswahlverfahren in das Ständehaus. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Landtages. Wählbar ist jeder zum Landtage Wahlberechtigte, der das 30. Lebensjahr vollendet hat.

II. Ebenso entsenden die Räteorganisationen als Berufsorganisationen entsprechend ihrer Mitgliederzahl ihre Vertreter im Verhältnis-

wahlverfahren auf sechs Jahre in das Ständehaus. Diese Vertreter müssen der betreffenden Räteorganisation angehören, zum Volkshaufe wahlberechtigt sein und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlverfahren und die Mandatsverteilung, sowie die Organisation des Räteystems selbst werden durch ein besonderes Gesez geregelt. Jedes Land hat aus den verschiedenen Räteorganisationen insgesamt die gleiche Zahl von Rätevertretern in das Ständehaus zu entsenden.

2. Die Zahl der Mitglieder des Ständehauses darf einschließlich der Vertreter der Landtage die Hälfte der Mitgliederzahl des Volkshauses nicht überschreiten.

#### Artikel 21.

Volkshaus und Ständehaus treten gesondert unter dem Vorsitz ihres Ältesten zusammen. Jede Kammer wählt nach Verhältniswahl sofort auf ein Jahr ihre Leitung, die aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, drei Schriftführern und drei Ordnern besteht.

#### Artikel 22.

In den Wirkungsbereich der Volksvertretung fällt der gesetzgeberische Teil aller in Artikel 13 erwähnten Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der Bundesgewalt, insbesondere

a) die Prüfung und Genehmigung der Staats- und Handelsverträge;

b) die jährliche Bewilligung des Rekrutenkontingentes;

c) die jährliche Prüfung und Genehmigung der Führung des Bundeshaushaltes und der Rechnungsabchlüsse; die jährliche Bewilligung der Steuern und Abgaben;

d) die Gesetzgebung über Errichtung, Einrichtung und Wirkungsbereich der obersten Gerichtshöfe (Art. 55);

e) die Gewährleistung der Landesverfassungen (Art. 7);

f) die Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit des Präsidenten, bezw. Vizepräsidenten des Bundesfreistaates, sowie der Bundesregierung und ihrer Mitglieder; die Erhebung der Staatsanklage; die Gesetzgebung über die Rechtsstellung der Bundesangestellten und über die Haftung des Bundes für seine Organe;

g) die Gesetzgebung über die Formen des bundesstaatlichen Wahlverfahrens und der Volksabstimmung;

h) die Gesetzgebung über die Geschäfts- und Hausordnung; die Wahl der Leitung;

i) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesfreistaates, der Bundesregierung; ferner der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und des obersten Verwaltungsgerichtshofes; endlich des Herzogs der Bundesarmee;

k) jene Angelegenheiten der Landesgesetzgebung, welche ein Landtag fallweise der Bundesgesetzgebung überläßt, jedoch nur rücksichtlich des betreffenden Landtages.

#### Artikel 23.

1. Das Vorschlagsrecht (die Initiative) steht dem Präsidenten des Bundesfreistaates, der Bundesregierung, jeder der beiden Kammern der Volksvertretung und jedem einzelnen Mitgliede derselben zu; das Vorschlagsrecht der Landtage ist schriftlich auszuüben.

2. Wenn 100.000 stimmberechtigte Staatsbürger oder die absoluten Mehrheiten zweier Länder es verlangen, steht die Initiative auch beim Volke.

#### Artikel 24.

Vorlagen der Bundesregierung können in jeder der beiden Kammern eingebracht werden; nur Finanzvorlagen sind in allen Fällen zuerst dem Volkshaufe zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

#### Artikel 25.

1. Beide Kammern verhandeln in der Regel getrennt unter Führung ihrer Leitung.

2. Folgende Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der Volksvertretung sind in gemeinsamer Sitzung beider Kammern verfassungsmäßig zu erledigen:

I. Die Gesetzgebung, betreffend die Geschäftsordnung und die Hausordnung, welche für beide Kammern Geltung haben;

II. die Wahlen des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesfreistaates auf zwei Jahre; der Bundesregierung; der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und des obersten Verwaltungsgerichtshofes auf sechs Jahre; im Mobilisierungsfalle des Herzogs der Bundesarmee (Art. 22, lit. i);

III. die Gewährleistung der Landesverfassungen (Art. 7);

IV. die Erhebung der Staatsanklage gegen den Präsidenten, bezw. Vizepräsidenten des Bundesfreistaates, sowie gegen alle oder einzelne Mitglieder der Bundesregierung;

V. die Fälle des Artikels 27, 3. Absatz.

3. Gemeinsame Sitzungen beider Kammern führt die Leitung des Volkshauses.

4. Alle Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der Volksvertretung, welche nicht in gemeinsamer Sitzung beider Kammern erledigt werden, sind von der erstberatenden Kammer der anderen zu eigener Behandlung zu übermitteln.

#### Artikel 26.

1. Zu einem gültigen Beschlusse ist in beiden Kammern die Anwesenheit eines vollen Drittels der Mitglieder erforderlich; bei gemeinsamen Sitzungen beider Kammern die Anwesenheit von 100 Mitgliedern der Volksvertretung, gleichviel, aus welcher Kammer.

2. Es entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden, ausgenommen den Fall des Artikels 27, 3. Absatz.

#### Artikel 27.

1. Zu einem Gesetze im Wirkungsbereich der Volksvertretung sind in der Regel die übereinstimmenden Beschlüsse beider Kammern, die Zeichnung durch den Präsidenten des Bundesfreistaates und die Gegenzeichnung der Bundesregierung, sowie die Kundmachung erforderlich.

2. Kann in einem Finanzgeseze über einzelne Posten des selben oder im Rekrutengeseze über die Höhe des auszuhebenden Kontingentes trotz wiederholter Beratung keine Übereinstimmung zwischen beiden Kammern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als genehmigt.

3. Wenn bezüglich anderer Beschlüsse einer Kammer trotz zweimaliger Beratung in jeder Kammer die Zustimmung der anderen Kammer nicht herbeigeführt werden kann, so beraten beide Kammern in gemeinsamer Sitzung. Diesfalls ist zu einem rechtsgültigen Beschlusse die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich (Art. 26). Ist diese nicht zu erzielen, so gelten sämtliche Anträge als abgelehnt. Ueber Beschluß einer Kammer oder über Vorschlag des Präsidenten des Bundesfreistaates sind jedoch die letzten Beschlüsse beider Kammern — neben einem allfälligen Vermittlungsvorschlage des Präsidenten des Bundesfreistaates — dem Volke zur Entscheidung vorzulegen.